

Verhandlungsschrift Nr. 31

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am Donnerstag, 31. Juli 2008, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 20:00 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

<u>ÖVP</u>	<u>SPÖ</u>	<u>FPÖ</u>
Ing. Josef Dopler	Josef Scharinger EM	Sieglinde Perfahl
Alfred Männer	Robert Binder	Christoph Schieber
Sieglinde Eisenhuber	Sabine Rathmayr	
Gerlinde Hintenaus EM	Sabine Petrovitsch EM	
Josef Hummer	Dr. Michaela Petz	
Ernestine Finzinger	Herbert Brandscheid	
Werner Hellmayr	Friedrich Mayr	
Franz Erdpresser	Ing. Harald Hollnsteiner	
Werner Kapeller	Andreas Hackl EM	
Mag. Gerhard Hummer	Friedrich Schultes EM	
Josef Feischl EM		
Ing. Gerhard Angster		
Alfred Wahlmüller		

Entschuldigt ferngeblieben:

Franz Baumgartner, ÖVP; Franz Greinöcker, ÖVP; Erich Pilsner, SPÖ; Christian Scharinger, SPÖ; Annemarie Geiselmayer, SPÖ; Albert Rathmayr, SPÖ; Norbert Leopoldsberger, SPÖ; Jutta Pöll, SPÖ

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Amtsleiter Josef Baumgartner anwesend. Der Amtsleiter ist zugleich Schriftführer.

Bürgermeister Ing. Dopler stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Weiters verweist er darauf, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2008 den Fraktionen zugegangen ist, zur Einsicht aufliegt und dagegen noch bis zum Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann wird folgende Tagesordnung abgehandelt:

1. Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten „Mostkeller“

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass vierzehn Betriebe zur Anbotlegung eingeladen wurden und acht Betriebe ein Anbot eingebracht haben. Nach Prüfung der Angebote durch das Architektenbüro DI Planck ist die Fa. Humer GmbH, Peuerbach, mit €219.731,20 Bestbieter. Der Baukörper soll vorerst in Rohbau ausgeführt werden, einzelne Positionen der ausgeschriebenen Arbeiten können auch in Eigenregie hergestellt werden.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Baumeisterarbeiten für das Projekt „Mostkeller“ an die Fa. Humer GmbH, Peuerbach, zu vergeben.

Herr Ing. Hollnsteiner fragt an, ob das Anbot im vorgesehenen Kostenrahmen liegt.

Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass das Anbot über der ersten Kostenschätzung liegt, laut DI Planck jedoch noch Einsparungen möglich sind.

Herr Brandscheid fragt an, wie viel Leaderförderung für das Projekt möglich ist.

Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass derzeit die Höchstförderung bei 50 % liegt, wobei auch Eigenleistungen anerkannt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

2. Marktplatzgestaltung: Auftragsvergabe Pflasterarbeiten

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass zwölf Betriebe zur Anbotlegung eingeladen wurden und fünf Betriebe ein Anbot eingebracht haben. Nach Prüfung der Angebote durch das Architektenbüro DI Planck ist die Fa. West-Asphalt StraßenbaugesmbH, Wels, mit €556.512,61 Bestbieter. Er äußert, dass er über die Höhe der Anbotssummen schockiert ist, die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Flächen jedoch sehr großzügig bemessen seien.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Fa. West-Asphalt StraßenbaugesmbH, Wels, mit den Pflasterungsarbeiten für den Marktplatz zu beauftragen.

Herr Vizebürgermeister Männer teilt mit, dass der Bauausschuss über die genaue Ausführung des Marktplatzes noch Beraten wird, dabei werden auch Kosteneinsparungen, z. B. die Verlegung von Betonsteinen anstatt von Granitsteinen, beraten werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

3. Kindergarten: Änderung der Elternbeitragsverordnung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die Elternbeitragsverordnung an die neue Landesverordnung anzupassen ist und erteilt dem zuständigen Ausschussobmann Josef Hummer das Wort.

Obmann Hummer berichtet, dass mit 3. 5. 2008 von der OÖ Landesregierung die Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 erlassen wurde, welche mit 1. 9. 2008 in Kraft tritt. Da diese Verordnung verbindlich ist, ist die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde an diese anzupassen. Er erläutert die Änderungen gegenüber der bestehenden Elternbeitragsverordnung.

Herr Schieber stellt fest, dass die Regelungen immer komplizierter und schwerer zu vollziehen werden.

Bürgermeister Ing. Dopler stellt den Antrag, nachstehende Elternbeitragsverordnung für den Kindergarten St. Marienkirchen an der Polsenz zu beschließen:

„Tarifordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Auf Grund der OÖ Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
 - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
 - sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung
 - in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - a) bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - b) bei freiberuflicher Tätigkeit (z. B. Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Heilmasseur, etc.)

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B. Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inklusive Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildieners-/Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (4) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für den Kindergarten. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme des Kindes im Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei nicht korrekten Angaben zur Einstufung kann ein Ausschluss aus der Kindergarteneinrichtung erfolgen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und den Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben; besteht keine Möglichkeit zum Bankeinzug, wird pro Vorschreibung eine Manipulationsgebühr von 1,00 EURO berechnet und ist der Elternbeitrag bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag alliquot ermäßigt; dies ist mit einer ärztlichen Bestätigung nachzuweisen. Wird ein Kind zeitgerecht (bis 31. 5.) für die Zeit nach Schulschluss (Sommerferien) abgemeldet, so entfällt der Elternbeitrag für den Monat Juli.

- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3, 5 und 6 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 3 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind im Kindergarten ein Abschlag von 100 % zu berechnen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme zu berechnen.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt 36 Euro. Der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen mit unter 3-jährigen Kindern beträgt 43 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

- (1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90,00 Euro festgelegt.
- (2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 150,00 Euro festgelegt.
- (3) Der Elternbeitrag für
- halbtägige Inanspruchnahme (7.15 bis 12.30 Uhr) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100 % bewertet.
 - für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (6:45 bis 12:45 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine in etwa gleich lange Betreuung) wird mit 115% bewertet.
- (4) Der Elternbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 %, jedoch mindestens 43 Euro und wird mit 100 % bewertet.

§ 6 Sonstige Beiträge

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

4. Naturpark Obst-Hügel-Land: Finanzierungsplan Basisförderung

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass das Land Oberösterreich für die Basisförderung des Naturparks Obst-Hügel-Land eine Bedarfszuweisung von € 9.000,00 gewährt. Diese wird an die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz ausbezahlt und ist von dieser an den Naturpark weiterzuleiten.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, zur Basisförderung des Naturparks Obst-Hügel-Land nachstehenden Finanzierungsplan zu beschließen:

Finanzierungsmittel	2008	Gesamt
Bedarfszuweisung	9.000	9.000
Summe in EURO	9.000	9.000

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

5. Flächenwidmungsplan: Überarbeitung – weitere Anregung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass noch in den letzten Tagen folgende Anregungen zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingebracht wurden:

Gertrude Weißenböck: Sonderwidmung im Grünland – Kleinwindkraftanlage

Wolf Dieter Bock: Baulandwidmung Parz. Nr. 613/8 und 613/9 KG St. Marienkirchen

Karin Schörgendorfer: Dorfgebietswidmung Teilfläche Parz. Nr. 683 KG Fürneredt

Zuzanna Podhalicz: Vergrößerung der als Baufläche definierten Fläche zum Gründlandbau +10

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, folgende Anregungen noch im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 4 zu berücksichtigen:

Gertrude Weißenböck: Sonderwidmung im Grünland – Kleinwindkraftanlage

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Wolf Dieter Bock: Baulandwidmung Parz. Nr. 613/8 und 613/9 KG St. Marienkirchen

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Karin Schörgendorfer: Dorfgebietswidmung Teilfläche Parz. Nr. 683 KG Fürneredt

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Zuzanna Podhalicz: Vergrößerung der als Baufläche definierten Fläche zum Gründlandbau +10

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

6. Allfälliges

Bürgermeister Ing. Dopler lädt ein zur ORF-Sommertour im Naturpark Obst-Hügel-Land in Scharten am 2. August 2008 und zur Dichterlesung der Bücherei am 15. August 2008. Weiters informiert er über das Bezirks-Feuerwehr-Jugendlager in St. Marienkirchen an der Polsenz.

Er wünscht allen einen erholsamen Urlaub.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:35 Uhr die Sitzung.

Schriftführer:

Bürgermeister: